

ius.focus

Zivilprozessrecht

Ein kantonaler Rechtsagent kann nicht schweizweit tätig sein

Art. 68 Abs. 2 lit. b und d ZPO

Die Zulassung zur berufsmässigen Parteivertretung als Rechtsagent beschränkt sich ausschliesslich auf das Gebiet des Kantons, der die Ermächtigung erteilt hat. [16]

BGer 2C_701/2014 und 2C_713/2014 vom 13. April 2015 (BGE 141 II 280)

Seit 1992 hatte der Beschwerdeführer X. ein vom waadtländischen Kantonsgericht ausgestelltes Patent als Rechtsagent inne, welches ihn zur beruflichen Parteivertretung in bestimmten Gerichtsverfahren zugelassen hatte.

Am 3. Mai 2013 hatte X. beim Berner Obergericht ein Gesuch um Ermächtigung zur berufsmässigen Parteivertretung im Kanton Bern für dieselben Typen von Gerichtsverfahren eingereicht, für die er im Kanton Waadt zugelassen gewesen war. Das Obergericht hatte dieses Gesuch abgewiesen, woraufhin sowohl X. als auch die Wettbewerbskommission beim Berner Verwaltungsgericht je eine Beschwerde eingereicht hatten.

Das Verwaltungsgericht hatte X. mit Urteil vom 11. Juni 2014 zwar die Verfahrenskosten auferlegt, die Beschwerde im Übrigen jedoch abgewiesen. Dagegen erhob X. beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und forderte abermals die Ermächtigung zur berufsmässigen Parteivertretung auf Berner Kantonsgebiet. Auch die Wettbewerbskommission reichte erneut Beschwerde ein, da aus ihrer Sicht die Verweigerung der Ermächtigung an den Rechtsagenten eine unzulässige Beschränkung des freien Zugangs zum Markt dargestellt habe. Das Bundesgericht vereinigte daraufhin die beiden Verfahren.

Das Gericht befasste sich im Rahmen seiner Erwägungen insbesondere mit dem Binnenmarktgesetz (BGBM), der Auslegung von Art. 68 Abs. 2 lit. b und lit. d ZPO sowie dem Zusammenwirken des BGBM und der ZPO im Rahmen der Zulassung der Berufsausübung auf dem gesamten Bundesstaatsgebiet.

Das Gericht hielt dabei fest, dass die neuere ZPO Priorität vor dem älteren BGBM geniesse. Dies ergebe sich einerseits aufgrund der Gesetzesauslegung. Weder der Wortlaut noch die Systematik gäben Rückschlüsse auf eine interkantonale Tragweite der fraglichen Norm in der ZPO. Vielmehr stellten die Bestimmungen Vorbehalte föderalistischer Natur dar, durch die der Bundesgesetzgeber bewusst Raum für kantonale Besonderheiten lassen wollte, wie beispielsweise für das waadtländische Institut des Rechtsagenten.

Das Bundesgericht führte weiter aus, dass der Markt der berufsmässigen gerichtlichen Parteivertretung gerade nicht frei, sondern durch den Vorbehalt für Anwälte in Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO eingeschränkt sei. Wenn ein Kanton nicht innerhalb der Schranken von Art. 68 Abs. 2 lit. b und d ZPO legiferiere, gelte die allgemeine Bestimmung von lit. a. Somit bleibe gar kein Raum für eine Anwendung des BGBM.

Schliesslich verwies das Gericht auf die kantonale Kompetenz zur Organisation der Gerichte. Die Souveränität eines Kantons wäre tangiert, wenn dieser zwar selbst das Institut des Rechtsagenten nicht kennt, jedoch einen solchen im Prozess akzeptieren müsste. In einem solchen Fall würde dies gleichzeitig bedeuten, dass ein Kanton gewisse prozessuale Anforderungen aus einem anderen Kanton auf dem eigenen Gebiet zulassen müsste.

Kommentar

Das Bundesgericht folgt im Grundsatz seiner eigenen Rechtsprechung von 1987, wonach gewissen, auf kantonaler Basis anerkannten Berufsgruppen bei fehlender gesamtschweizerischer Verwurzelung kein freier Marktzugang zu gewähren sei (BGE 113 Ia 384 E. 2). Dank der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen somit Kantone, die das Institut des Rechtsagenten nicht kennen, einen solchen auch in Zukunft nicht zulassen. Bereits 2014 war das Genfer Kantonsgericht dieser Rechtsauffassung gefolgt und hatte einem waadtländischen Rechtsagenten die Zulassung versagt (ATA/336/2014).

Die neuste Literatur hat den vorliegenden Entscheid bereits aufgenommen, da die schon früher geäusserte Ablehnung einer überkantonalen Zulässigkeit von Rechtsagenten nach Art. 68 Abs. 2 lit. b und d ZPO nun auch von höchstrichterlicher Ebene aus gestützt worden ist (vgl. dazu E. STAEHELIN/SCHWEIZER, in: Kommentar ZPO, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 68 N 19).